

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Erlangung des Korrosionsschutz-Scheins

Gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008, 1014) und durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage A der Handwerksordnung vom 02. November 1983 (BGBl. I S. 1354) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund nach Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 1986 folgende Rechtsvorschriften beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Der Prüfungsteilnehmer weist durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nach, dass die Kenntnisse und Erfahrungen ihn in die Lage versetzen, Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten in Anlehnung an die DIN 55928 und an Betonbauten in Anlehnung an K 10 der AGI, fachgerecht vorzunehmen, auszuführen und zu überwachen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Zugelassen werden Bewerber, die über Erfahrungen im Korrosionsschutz verfügen und das Korrosionsschutz-Seminar der Handwerkskammer besucht haben.
2. Von diesen Voraussetzungen kann in begründeten Fällen auf besonderen Antrag hin abgewichen werden.

§ 3

Inhalt und Gliederung der Prüfung

In der Prüfung sind fachtheoretische Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:

1. Korrosion und Korrosionsschutz
Korrosion und Korrosionsschutz von Stahl, DIN 55928, Korrosionsschutzverfahren, Korrosion und Korrosionsschutz von Beton, AGI Richtlinien K 10
2. Oberflächenvorbereitung
Oberflächenvorbereitung von Stahl und Beton, Norm-Reinheitsgrade, Entrostungsverfahren, Prüfung der Reinheit
3. Beschichtungsstoffkunde
Bindemittel, Pigmente und Füllstoffe, Lösemittel, Arbeitsstoffordnung, Flammpunkt
4. Applikationsverfahren
Streichen, Rollen, Spritzen: Hochdruck, Höchstdruck- (Airless)-, Heiß

5. Korrosionsschutz-Systeme
Shop-Primer, Walzstahlkonservierung, Grund- und Deckbeschichtungsstoffe, Dickschichtsysteme, Beschichtungsstoffe für verzinkte Oberflächen, Brandschutzbeschichtungen, Beschichtungsobjekte, Beschichtungsfehler, Schichtdicke und Schichtdickenmessung, Korrosionsschutz durch Umhüllungen
6. Vorschriften und Richtlinien
VOB Teil A, B und C, DIN 18364, BGB, Gewährleistungsfragen, Kontrollflächen, Rohrkenzeichnung durch Farbe, Umweltschutz
7. Maschinen- und Gerätekunde
Verdichtungsbauarten, Druckluftaufbereitung, Strahlverfahren, Strahlgeräte, Strahlmittel, Strahlmittelentsorgung
8. Sicherheitsfragen und Gerüste
Sicherheit im Gerüstbau, Benutzung von Leitern und elektrotechnischer Einrichtungen, Atemschutz, Arbeitsstoffverordnung
9. Betonsanierung
Betonkorrosion, Betonsanierung (Stoffe und Verfahren), Betonschutz (Stoffe und Verfahren, sowie daraus resultierende Aspekte des Umweltschutzes der Wirtschaftlichkeit sowie der Lebensdauer)
10. Aufmaß und Kalkulation
Fachrechnen, Aufmaß von Stahl- und Betonbauten, Kalkulationsverfahren, Fallbeispiele

§ 4

Durchführung der Prüfung

1. Eine Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einer mündlichen Befragung.
 1. Erster schriftlicher Teil: Fachrechnen und Aufmaß
 2. Zweiter Teil: Fachfragen
 3. Mündliche Befragung: alle Bereiche
2. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens eine der beiden schriftlichen Teile bestanden hat.
3. Die schriftlichen Prüfungen sollen in der Regel

- Fachrechnen und Aufmaß	3
- Fachfragen	2

Unterrichtsstunden dauern, die mündliche Befragung nicht mehr als 30 Minuten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

1. Die schriftlichen Prüfungen gelten als bestanden, wenn in jedem Teilgebiet mindestens die Hälfte aller Fragen richtig beantwortet wurden.
2. Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungen können zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 6 Nichtbestehen, Nachprüfung

1. Sind die beiden schriftlichen Prüfungen (a. Fachrechnen und Aufmaß und b. Fachfragen) nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden und der Prüfling erhält nur eine Teilnahmebescheinigung. Zur mündlichen Prüfung wird er nicht zugelassen.
2. Wird eine der beiden v. g. Prüfungen nicht bestanden, wird dies dem Prüfling erst nach der mündlichen Befragung mitgeteilt.
3. Die noch nicht bestandene Prüfung (a. Fachrechnen und Aufmaß oder b. Fachfragen) kann nach Terminabsprache gegen Gebühr wiederholt werden.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine andere abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund vom 26. März 1982 anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.